

Ordentliche Hauptversammlung der LAIQON AG am 23. August 2023

Bericht des Vorstands über die Ausnutzung der von der Hauptversammlung vom 31. August 2020 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung der LAIQON AG, Hamburg, (vormals Lloyd Fonds AG) („Gesellschaft“) vom 31. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 ist der Vorstand ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. August 2025 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte und Wandlungs- bzw. Optionspflichten auf insgesamt bis zu 3.457.957 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 3.457.957,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen (die „WSV-Ermächtigung 2020“).

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Options- oder Wandlungsrecht gewähren oder eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, muss der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis oder Wandlungspreis – entweder:

- mindestens 80 % des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft an zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen betragen; oder
- mindestens 80 % des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Börse gehandelt werden, mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungs- oder Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, entsprechen.

„**Durchschnittskurs**“ ist dabei jeweils der volumengewichtete Durchschnittswert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Zudem ist der Vorstand gemäß der WSV-Ermächtigung 2020 unter anderem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, sofern Schuldverschreibungen gegen Barleistung ausgegeben werden sollen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt ist, dass der Ausgabepreis den nach

anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflicht nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur insoweit, als auf die zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungs- und Optionspflicht ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als EUR 1.326.591,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung (der „Höchstbetrag“) entfällt.

Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist das Grundkapital anzurechnen, das auf Aktien entfällt, die seit dem 31. August 2020 in direkter oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, insbesondere die unter Ausnutzung genehmigten Kapitals ausgegeben werden, soweit bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, oder die die Gesellschaft auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben hat und an Dritte gegen Barzahlung ohne Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre veräußert. Eine Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss, insbesondere zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt hat, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.

Zur Bedienung der Schuldverschreibungen steht der Gesellschaft unter anderem das ebenfalls durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. August 2020 beschlossene bedingte Kapital (das Bedingte Kapital 2020) zur Verfügung. Durch das Bedingte Kapital 2020 ist das Grundkapital der Gesellschaft gegenwärtig noch (nach teilweiser Ausnutzung) um bis zu EUR 4.273.682,00 durch die Ausgabe von bis zu 4.273.682 neuen Aktien bedingt erhöht.

Seit der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juli 2022 bis zum Zeitpunkt der Einberufung der für den 23. August 2023 angesetzten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft hat die Gesellschaft zwei Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 („**Wandelschuldverschreibung 2023/2027**“) und von EUR 20.000.000,00 („**Wandelschuldverschreibung 2023/2028**“) auf Grundlage der WSV-Ermächtigung 2020 ausgegeben.

Im Folgenden berichtet der Vorstand der Gesellschaft der für den 23. August 2023 einberufenen Hauptversammlung über die von ihm mit Zustimmung des Aufsichtsrats seit der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juli 2022 durchgeführten Begebungen von Wandelanleihen:

Wandelschuldverschreibung 2023/2027

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 9. Februar 2023 sowie mit konkretisierendem Beschluss vom 15. Februar 2023, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tage, unter teilweiser Ausnutzung der WSV-Ermächtigung 2020 die Begebung der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 (ISIN: DE000A30V885) im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 und einem anfänglichen Wandlungspreis von EUR 10,00 beschlossen und dabei das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter Einhaltung der näheren Bestimmungen der WSV-Ermächtigung 2020 sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen.

Die Niederschrift der Hauptversammlung vom 31. August 2020 mit dem Wortlaut der WSV-Ermächtigung 2020 sowie die Erklärung über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 sind beim Handelsregister der Gesellschaft hinterlegt.

Der Vorstand erörterte vor Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 die Voraussetzungen sowie die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit ihrer Ausgabe. Im Rahmen dieser Überlegungen und nach eingehender Erörterung des Marktumfelds zu dem damaligen Zeitpunkt sowie Abwägung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten kamen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 zu den festgelegten Konditionen und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dem Gesellschaftsinteresse entspricht.

Bei der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 handelte es sich im damaligen Marktumfeld um eine zu dem damaligen Zeitpunkt für die Gesellschaft günstige Finanzierungsoption, die die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft für die Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch ihrer Aktionäre sicherte.

Der anfängliche Wandlungspreis in Höhe von EUR 10,00 der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 entsprach den Vorgaben der WSV-Ermächtigung 2020 und war darüber hinaus angemessen aus der Sicht der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Der Referenzaktienkurs, also der volumengewichtete durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft der letzten 10 Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand, betrug EUR 7,65. Der anfängliche Wandlungspreis von EUR 10,00 lag damit oberhalb von 80 % des Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft im Sinne der WSV-Ermächtigung 2020.

Der Vorstand hatte zudem eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit der angedachten Konditionen der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 beauftragt. Auch auf dieser Grundlage hatte der Vorstand den Wandlungspreis und die weiteren Konditionen der Wandelschuldverschreibung 2023/2027, insbesondere deren Verzinsung in Höhe von 6,50 % p.a., nach pflichtgemäßer Prüfung für angemessen erachtet. Die Festlegung des Wandlungspreises in der angegebenen Höhe beruhte auf der WSV-Ermächtigung 2020.

Die gesetzlichen und die in der WSV-Ermächtigung 2020 vorgesehenen Anforderungen an einen Bezugsrechtsausschluss waren im Hinblick auf die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 erfüllt. Nach pflichtgemäßer Prüfung gelangte der Vorstand zu der Auffassung, dass der Ausgabepreis für die Wandelschuldverschreibung 2023/2027 in Höhe von 100 % des Gesamtnennbetrags (und damit insgesamt EUR 5.000.000,00) der Voraussetzung der WSV-Ermächtigung 2020 entsprach. Der Vorstand war und ist daher der Auffassung, dass der Ausgabepreis folglich den Mindestausgabepreis der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 bei Bezugsrechtsausschluss nicht unterschritten hat und damit im Sinne der WSV-Ermächtigung 2020 sowie der gesetzlichen Vorgaben angemessen war (vgl. § 221 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG).

Schließlich wahrte die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 auch die in der WSV-Ermächtigung 2020 vorgesehene Höchstgrenze für den Bezugsrechtsausschluss. Diese Höchstgrenze wurde auch nicht aufgrund notwendiger Anrechnungen früher Kapitalmaßnahmen überschritten.

Den Bezugsrechtsausschluss hielt und hält der Vorstand insgesamt für gerechtfertigt, weil der Vorstand über die Emission der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 eine aus seiner Sicht seinerzeit günstige Marktsituation sehr schnell nutzen konnte, um im Interesse der Gesellschaft zur konsequenten Weiterführung der Wachstumsstrategie 23/25 2.0 Gelder am Kapitalmarkt einzuwerben. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung sowie eine schnelle und reibungslose Platzierung der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 wäre bei Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre nach der Überzeugung des Vorstands nicht gewährleistet gewesen. Die Einwerbung frischen Kapitals hätte sich vielmehr deutlich verzögern und zu massiv höheren Transaktionskosten führen können. Nur bei Ausschluss des Bezugsrechts war es der Gesellschaft möglich, die Konditionen inklusive des Ausgabepreises erst unmittelbar vor der Platzierung festzusetzen. Dadurch konnte ein erhöhtes Kursänderungsrisiko vermieden und der Emissionserlös im Interesse aller Aktionäre maximiert werden. Bei der Gewährung eines Bezugsrechts wäre neben der zeitlichen Verzögerung zusätzlich, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission sicherzustellen, ein nicht unerheblicher Zinsaufschlag oder ein Abschlag auf den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 notwendig gewesen.

Aus den oben dargelegten Gründen lag der Ausschluss des Bezugsrechts damit jeweils insgesamt im Interesse der Gesellschaft.

Wandelschuldverschreibung 2023/2028

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 24. April 2023 sowie mit konkretisierendem Beschluss vom 27. April 2023, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tage, unter teilweiser Ausnutzung der WSV-Ermächtigung 2020 die Begebung der Wandelschuldverschreibung 2023/2028 (ISIN: DE000A351P38) im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 und einem anfänglichen Wandlungspreis von EUR 10,50 mit Bezugsrecht der Aktionäre unter Einhaltung der näheren Bestimmungen der WSV-Ermächtigung 2020 beschlossen.

Die Niederschrift der Hauptversammlung vom 31. August 2020 mit dem Wortlaut der WSV-Ermächtigung 2020 ist beim Handelsregister der Gesellschaft hinterlegt.

Der Vorstand erörterte vor Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2023/2028 die Voraussetzungen sowie die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit ihrer Ausgabe. Im Vorfeld hatte die Gesellschaft bereits einige Vorbereitungshandlungen durchgeführt, um in dem Fall, dass Vorstand und Aufsichtsrat eine Begebung der Wandelschuldverschreibung 2023/2028 für durchführbar erachten sollten, diese zeitnah zu ermöglichen. Insbesondere hatte die Gesellschaft die Erstellung eines Wertpapierprospekts vorbereitet. Außerdem hatte der Vorstand potentiell Investoreninteresse an einer Finanzierungsmaßnahme der Gesellschaft ermittelt, ohne dass dabei konkrete Angaben zu der Ausgestaltung einer solchen Finanzierungsmaßnahme gegenüber potentiellen Investoren gemacht wurden. Denn der Vorstand nahm nicht an, das Emissionsvolumen in Höhe von EUR 20.000.000,00 ausschließlich im Rahmen eines Bezugsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft platzieren zu können.

Im Ergebnis kamen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2023/2028 zu den festgelegten Konditionen dem Gesellschaftsinteresse entspricht.

Bei der Wandelschuldverschreibung 2023/2028 handelte es sich im damaligen Marktumfeld um eine zu dem damaligen Zeitpunkt für die Gesellschaft günstige Finanzierungsoption, die die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft für die teilweise Begleichung fällig werdender Zahlungsverpflichtungen, die Sondertilgung eines Darlehens und für die Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch ihrer Aktionäre sicherte.

Der anfängliche Wandlungspreis in Höhe von EUR 10,50 der Wandelschuldverschreibung 2023/2028 entsprach und entspricht den Vorgaben der WSV-Ermächtigung 2020 und war darüber hinaus angemessen aus der Sicht der Gesellschaft und ihrer Aktionäre; insbesondere lag er oberhalb von 80 % des Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft im Sinne der WSV-Ermächtigung 2020.

Der Vorstand hatte eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Konditionen der Wandelschuldverschreibung 2023/2028 beauftragt. Auch auf dieser Grundlage hatte der Vorstand den Wandlungspreis und die weiteren Konditionen der Wandelschuldverschreibung 2023/2028, insbesondere deren Verzinsung in Höhe von 7,00 % p.a. und den Ausgabepreis zu 100 % des Nennbetrages, nach pflichtgemäßer Prüfung für angemessen erachtet.

Die Wandelschuldverschreibung 2023/2028 wurde den Aktionären auf Grundlage eines Wertpapierprospekts sowie des am 3. Mai 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Bezugsangebots in der Zeit vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023 (jeweils einschließlich) im Verhältnis 874 : 1 (jeweils 874 bestehende Aktien der Gesellschaft berechtigten zum Bezug von einer (1) Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00) zu 100 % des Nennbetrages (also EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung) zum Bezug angeboten.

Nicht im Rahmen des Bezugsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft platzierte Schuldverschreibungen wurden im Rahmen einer Privatplatzierung (nicht öffentliches Angebot) ausgewählten Anlegern unter Beachtung von Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Deutschland und anderen ausgewählten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act zur Zeichnung angeboten.

Hamburg, im Juli 2023

LAIQON AG
Der Vorstand